

Allgemeine Geschäftsbedingungen Tele2 Sicherheitspaket



1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie Produkt- oder Lizenzverträge der Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, Telefonnummer: 0211 4082 4082, Faxnummer: 0211 4082 4093, E-Mail-Adresse: info-de@tele2.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36232, („Tele2“) im Zusammenhang mit dem Tele2 Sicherheitspaket. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abzuschließen zu wollen.

1.2 Das Leistungsangebot von Tele2 richtet sich ausschließlich an volljährige Privatkunden und Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Die Leistungen von Tele2 dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden, sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung mit Tele2 getroffen wurde.

1.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.4 Diese AGB Tele2 Sicherheitspaket können durch Tele2 geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Änderung ist insbesondere zulässig im Falle von im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Entwicklungen, für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Anpassungen, gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Preisänderungen sind insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten, z. B. bei Kostensteigerungen von Vorleistungen, die Tele2 bezieht, zulässig. Tele2 wird den Kunden über Änderungen der AGB Tele2 Sicherheitspaket 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich unterrichten. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge der nicht fristgerecht ausgesprochenen Kündigung wird Tele2 in der Änderungsmitteilung hinweisen.

2. Vertragsbeginn, -laufzeit und Kündigung

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden über den Bezug des Tele2 Sicherheitspaketes kommt mit Bestellung des Kunden sowie Bereitstellung der Software auf dem Server von Tele2 zustande. Bei der Übernahme der Software handelt es sich um eine Holschuld des Käufers; dieser entscheidet, ob und wann er sich das Tele2 Sicherheitspaket herunterlädt.

2.2 Für das Vertragsverhältnis über das Tele2 Sicherheitspaket gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch, sofern nicht ausdrücklich im Vertragsdokument anders vereinbart, um jeweils weitere 3 Monate, wenn es nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform ordentlich gekündigt wird. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

3. Kundenservice

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich bei Fragen oder sonstigen Anliegen sowie Beschwerden an den Kundenservice von Tele2 zu wenden. Dieser steht dem Kunden unter der Telefonnummer 0211 4082 4082, der Faxnummer 0211 4082 4093, der E-Mail-Adresse info-de@tele2.com sowie der Postadresse Tele2 Kundenservice, Postfach 11 01 55, 17041 Neubrandenburg zur Verfügung.

4. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Nach Bestellung des Tele2 Sicherheitspaketes erhält der Kunde per E-Mail einen Abonnementsschlüssel. Der Abonnementsschlüssel versetzt den Kunden in die Lage, das Tele2 Sicherheitspaket herunterzuladen („Download“). Der Abonnementsschlüssel dient der Sicherheit beider Parteien, indem er die Identifizierung und die Autorisierung des Kunden ermöglicht.

4.2 Der Kunde wird den Abonnementsschlüssel nur selbst nutzen und ihn streng vertraulich

behandeln. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis davon erlangt.

4.3 Der Kunde versichert, dass die von ihm bei der Bestellung oder Registrierung angebenen persönlichen Daten, insbesondere seine Adresse sowie die Tele2 Vertragsnummer, richtig sind. Sofern Tele2 durch falsche bzw. unvollständige Angaben Kosten entstehen, ist Tele2 berechtigt, diese an den Kunden weiterzuberechnen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde schuldet Tele2 mit Zustandekommen des Nutzungsvertrages über das Tele2 Sicherheitspaket eine monatlich zu zahlende Lizenzgebühr, deren Höhe sich jeweils aus den auf der Website (www.tele2.de) von Tele2 ersichtlichen Preisen zur Zeit des Abrufes oder der Bestellung ergibt. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Die von dem Kunden zu leistenden Zahlungen für die Nutzung des Tele2 Sicherheitspaketes werden dem Kunden mit der nächsten Rechnung von Tele2 über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Rechnung gestellt.

5.3 Die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Tele2 ist berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) durch den Kunden abhängig zu machen. Wenn der Kunde kein SEPA-Mandat erteilt oder die Ermächtigung im Laufe des Vertragsverhältnisses entzieht, ohne dass dies auf ein Verschulden von Tele2 zurückgeht, und Tele2 das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist Tele2 berechtigt, für den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisliste von Tele2 zu berechnen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer als der berechnete Betrag ist.

5.4 Der Kunde ermächtigt Tele2, fällige Rechnungsbeträge von seinem gegenüber Tele2 angegebenen Bankkonto einzuziehen. Ebenfalls wird der Kunde seine Bank, die das bei Tele2 angegebene Konto führt, anweisen, diese Lastschriften von Tele2 einzulösen. Tele2 wird dem Kunden den Abbuchungszeitpunkt auf der Rechnung mitteilen. Die 14-tägige Frist zwischen Mitteilung des Abbuchungszeitpunktes und Einzug der Forderung wird abbedungen. Sofern der Kunde seine Ermächtigung zu einem Lastschrift einzug (SEPA-Mandat) erteilt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung, unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgen, wird der Kunde Tele2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden von Tele2 nachzuweisen.

5.5 Sofern der Kunde Tele2 einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Rechnungsnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von Tele2 eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen. Sofern die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto von Tele2 gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Tele2 wird in der Rechnung auf den Eintritt des Verzuges noch einmal gesondert hinweisen. Im Falle des Verzuges ist Tele2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Tele2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

5.6 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von Tele2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Tele2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Tele2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde un-

verschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber Tele2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden.

5.7 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeiträge, Doppelzahlungen u.Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen von Tele2 gegen den Kunden verrechnet. Sofern das Vertragsverhältnis endet und eine Verrechnung nicht möglich ist, wird Tele2 das Guthaben an den Kunden auszahlen.

6. Einräumung von Lizenzrechten

6.1 Der Kunde erhält mit vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages ein einfaches Nutzungsrecht an dem von ihm abgerufenen oder bestellten Tele2 Sicherheitspaket.

6.2 Der Umfang dieses einfachen Nutzungsrechtes des Kunden reicht nur so weit, wie der Hersteller zuvor Tele2 zur Einräumung von Nutzungsrechten an der Software berechtigt hat. Der Kunde kann den Umfang der Nutzungsrechtsübertragung vom Hersteller auf Tele2 anhand der Bekanntmachung des Herstellers ersehen, die der Software beigefügt ist und die er zusätzlich auf der Website von Tele2 abrufen kann.

6.3 Dem Kunden ist die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software – mit Ausnahme einer Sicherungskopie, wenn keine Sicherungskopie mitgeliefert wurde – ganz oder teilweise in jeder Form untersagt. Zudem sind dem Kunden die Übersetzung, die Bearbeitung und jede andere Umarbeitung des Programms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse untersagt.

7. Gewährleistung

7.1 Tele2 gewährleistet, dass das Tele2 Sicherheitspaket frei von Mängeln ist. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die verkaufte Software ausschließlich mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck festgelegt wird, die sich aus den dem Kunden durch Tele2 zur Kenntnis gebrachten Produktinformationen ergeben. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale, insbesondere Werbeaussagen, Prospekte oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck, gelten nur dann als vereinbart, wenn Tele2 sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

7.2 Der Kunde wird das von Tele2 erhaltene Sicherheitspaket unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel prüfen. Offensichtliche Mängel der Software hat der Kunde zum Erhalt seiner Gewährleistungsrechte innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Software gegenüber Tele2 in Textform zu rügen.

7.3 Tele2 tritt im Voraus ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und etwaige Vorlieferanten der gelieferten Software einschließlich gegebenenfalls gelieferter Handbücher und sonstiger Unterlagen im Rahmen des Vertragsabschlusses an den Kunden ab. Bei Vorliegen eines Mangels der Software wendet sich der Kunde – wenn er Verbraucher ist, innerhalb der ihm zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsfrist – zunächst an den Hersteller und übt hierbei die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche aus.

7.4 Ist der Hersteller nicht in der Lage, eine Gewährleistung zu erbringen, verweigert er die Gewährleistung oder verzögert er sie über eine von dem Kunden gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist dann auszugehen, wenn dem Hersteller Gelegenheit zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung eingeräumt worden ist, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, oder wenn von dem Hersteller die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigert oder unzumutbar verzögert wurde oder sie bereits zweimal erfolglos geblieben ist. Das Recht des Kunden, Schadensersatz im Sinne des § 437 BGB zu verlangen, bleibt unberührt. Sekundär kann der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen Tele2 geltend machen, wenn er gegenüber Tele2 in Textform das Scheitern seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller angezeigt hat. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde gegenüber Tele2 Herabsetzung der

Lizenzgebühr oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8. Schadensersatz

8.1 Tele2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Tele2 selbst als auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Tele2, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für Tele2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von Tele2 auf einen Betrag von maximal 12.500,00€ begrenzt.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese durch Tele2, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung von Tele2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

8.4 Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Forderungen von Tele2 aufgrund erbrachter Dienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist der Sitz von Tele2 (Düsseldorf). Düsseldorf ist aus schließlich Gerichtsstand, sofern der Kunde als Privatperson keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat.

10.2 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die fehlerhafte oder unwirksame Bestimmung wird entsprechend dem Sinne des mit ihr ursprünglich Gewollten und im Interesse beider Parteien durch geltendes deutsches Gesetzesrecht ersetzt.